



Bern, 15. Mai 2024

Tätigkeitsbericht 2023

zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen

(1. Januar–31. Dezember 2023)

1. Einleitung

Im Berichtsjahr 2023 haben der Krieg in der Ukraine, die Eskalationen der Gewalt im Nahen Osten, in Nagorno-Karabach und im Sudan sowie die Putsch in der Sahel-Region die globale Instabilität weiter erhöht und die nationale und internationale Sicherheitspolitik geprägt. Weltweit hat diese Instabilität zu einer zunehmenden Aufrüstung und vielerorts zu einem wachsenden Einfluss nichtstaatlicher Akteure wie Terrororganisationen, Hackergruppen und privater Militär- und Sicherheitsunternehmen (PMSCs) geführt. Diese Entwicklungen haben unmittelbare Auswirkungen auf den privaten Sicherheitsmarkt. Die für das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS)¹ zuständige Behörde verfolgt diese in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum des Bundes für privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen laufend. Neben ihrem zentralen Auftrag der Umsetzung des im BPS vorgegebenen Verwaltungsverfahrens, hat sich die Behörde im Berichtsjahr beispielsweise intensiv am internationalen Dialog über nationale und internationale Standards und Kontrollmechanismen für PMSCs beteiligt und führte mehrere Diskussionen mit in ihrem Zuständigkeitsbereich vergleichbaren ausländischen Behörden, um den zwischenstaatlichen Austausch zwischen nationalen Regulierungsbehörden zu stärken.

Diese Tätigkeiten der zuständigen Behörde tragen u.a. dazu bei, die Ziele des BPS zu verwirklichen. Das BPS dient namentlich dazu, die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten, die aussenpolitischen Ziele der Schweiz zu verwirklichen, die schweizerische Neutralität zu wahren und die Einhaltung des Völkerrechts zu garantieren (Art. 1 BPS). Zu diesem Zweck unterstellt es die von Schweizer Unternehmen im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen einer Meldepflicht und gegebenenfalls einem Prüfverfahren.²

Die zuständige Behörde für die Umsetzung des BPS ist gemäss Artikel 3 der Verordnung über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (VPS)³ das Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Zuständig für die operationelle Umsetzung des Gesetzes ist die Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste (SEPS) innerhalb der Abteilung Internationale Sicherheit (AIS). Die primäre Aufgabe der SEPS besteht darin, die gesetzlich festgelegten Verwaltungsverfahren durchzuführen, zur Entwicklung der Schweizer Politik hinsichtlich privater Sicherheitsdienste beizutragen und sich an der Debatte über Regeln und Standards für private Sicherheitsdienstleister auf nationaler und internationaler Ebene zu beteiligen. Artikel 37 BPS sieht vor, dass die zuständige Behörde jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Bundesrates verfasst. Der Bericht wird auf der Website des EDA veröffentlicht.

Seit ihrer Reorganisation im März 2020 ist die Sektion auch für die Bearbeitung von Gesuchen im Bereich der Exportkontrollen zuständig, die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in die Konsultation gegeben werden. In enger Zusammenarbeit mit dem SECO trägt die SEPS auch zur Ausarbeitung der politischen Geschäfte im Bereich der Exportkontrolle bei und beteiligt sich am nationalen und multilateralen Dialog in diesem Bereich. Auf operationeller Ebene wurden der SEPS im Jahr 2023 rund 321 Fälle im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gütern nach dem Kriegsmaterialgesetz (KMG)⁴ und dem Güterkontrollgesetz (GKG)⁵ unterbreitet.

¹ SR 935.41

² Von Gesetzes wegen verboten sind die folgenden zwei Fälle: Zum einen untersagt das Gesetz explizit die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland (Art. 8 BPS). Zum anderen ist es verboten, von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen zu erbringen, von denen anzunehmen ist, dass die Empfängerinnen oder Empfänger sie im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen nutzen (Art. 9 BPS)

³ SR 935.411

⁴ SR 514.51

⁵ SR 946.202

2. Aktivitäten im Jahr 2023

2.1 Arbeiten im Nachgang an die Prüfung der Umsetzung des BPS durch die Eidgenössische Finanzkontrolle

Im ersten Halbjahr 2022 hatte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Umsetzung des BPS evaluiert.⁶ Die EFK kam bei Ihrer Prüfung zum Schluss, dass die Melde- und Prüfverfahren angemessen konzipiert sind und von der zuständigen Behörde wirksam umgesetzt werden.

Die EFK hatte aber festgestellt, dass aufgrund der begrenzten gesetzlichen Kontroll- und Monitoringinstrumente der zuständigen Behörde das Risiko besteht, dass Unternehmen die im Ausland erbrachten Dienstleistungen nicht melden oder sie anders erbringen als deklariert. Um dieses Risiko zu reduzieren, setzt die zuständige Behörde auf eine effektive Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB), den Konsulaten, Botschaften und Verteidigungsattachés sowie der Bundesanwaltschaft und weiteren Bundes- und Kantonalbehörden. Die EFK hatte in Ihrem Bericht unterstrichen, dass die bestehende Kooperation mit dem NDB trotz der bisher guten Zusammenarbeit weiter verbessert und vertieft werden muss. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Nachrichtendienstgesetz⁷ den NDB – im Gegensatz zur Exportkontrollgesetzgebung im Bereich nukleare, biologische oder chemische Waffen und radioaktive Substanzen, Kriegsmaterial und andere Rüstungsgüter – nicht ausdrücklich beauftragt, im Bereich der privaten Sicherheitsdienste Informationen einzuholen. Die SEPS und der NDB prüfen deshalb die Möglichkeit, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen.

Schliesslich hatte die EFK festgestellt, dass die Fachapplikation «Informationssystem Private Sicherheitsfirmen», die zur Dokumentation der Verfahren und zur Ablage der von den Firmen eingereichten Unterlagen verwendet wird, das Ende ihres Lebenszyklus erreicht. Sie hatte deshalb empfohlen, die Gelegenheit zu nutzen, um das Effizienzsteigerungspotenzial im Bereich der Digitalisierung zu analysieren. Die zuständige Behörde hat im Berichtsjahr die Arbeiten für die Überführung der Fachapplikation in die elektronischen Geschäftsverwaltung des Bundes (GEVER Bund) aufgenommen. In einem nächsten Schritt ist geplant, über eine Schnittstelle den Unternehmen zu ermöglichen, die Meldungen digital einzureichen. Das Meldeverfahren soll damit künftig effizienter ausgestaltet werden und den Ansprüchen der digitalen Gesellschaft genügen.

2.2 Aktivitäten auf nationaler Ebene

Auf nationaler Ebene stand das Berichtsjahr im Zeichen der Weiterführung Öffentlichkeitsarbeit und der Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Bundes- und Kantonsbehörden zur Stärkung des BPS.

Die zuständige Behörde hat im Berichtsjahr ihre Informations- und Sensibilisierungsarbeit bei Unternehmen, die möglicherweise vom BPS tangiert sein könnten, fortgeführt. 2023 lag der Fokus insbesondere auf Unternehmen, die im Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit tätig sind. Im September organisierte die SEPS gemeinsam mit Vertretern dieser Unternehmen einen Runden Tisch in Genf, um die gegenwärtigen Branchenentwicklungen zu erfassen sowie die Unternehmen des Sektors für das Gesetz und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu sensibilisieren.

Wie bereits im Vorjahr erkundigten sich zahlreiche Unternehmen, ob eine geplante Tätigkeit die neue, präzisere Definition der privaten Sicherheitsdienstleistungen erfüllt oder ob sie unter die Ausnahmen von der Meldepflicht gemäss Artikel 8a VPS fällt. Damit konnten sie sich versichern, dass ihre Tätigkeiten mit den rechtlichen Grundlagen kompatibel sind (vgl. auch Ziff. 3.4 dieses Berichts).

⁶ [Prüfung der Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen, EFK-21054, 7. Juli 2022.](#)

⁷ SR 121

Im Berichtsjahr führte die zuständige Behörde erneut verschiedene Schulungs- und Informationsaktivitäten im Zusammenhang mit dem BPS durch. EDA-intern wurden insbesondere Mitarbeitende, die im Rahmen der im BPS festgelegten Verwaltungsverfahren konsultiert werden, geschult. Extern hielt die zuständige Behörde im Rahmen des CAS zum Recht der inneren Sicherheit 2023 der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ein Gastreferat betreffend Schweizer Sicherheitsdienstleister im internationalen Einsatz. Die Teilnehmenden kamen grösstenteils aus unterschiedlichen sicherheitsrelevanten Bereichen der öffentlichen Verwaltung aller drei Staatsebenen sowie aus dem Privatsektor.

2023 stand auch im Zeichen einer Verstärkung der Kooperation mit anderen Behörden. Neben der bereits bestehenden engen Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, dem VBS und dem NDB etablierte die Behörde gezielt Kontakte mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone.

2.3 Aktivitäten auf internationaler Ebene

Auf internationaler Ebene beteiligt sich die zuständige Behörde seit Beginn am Dialog über innerstaatliche und internationale Standards für private Militär- und Sicherheitsunternehmen und über die Mechanismen zur Kontrolle deren Tätigkeiten.

Im Berichtsjahr ist die Teilnahme der SEPS an der vierten Sitzung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des UNO-Menschenrechtsrats im April hervorzuheben. Das Mandat dieser zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe betreffend private Militär- und Sicherheitsunternehmen besteht darin, den Inhalt eines internationalen Regelungsrahmens auszuarbeiten, ohne dessen Rechtsnatur (verbindlich vs. unverbindlich) vorzugreifen. Ziel ist es, die Menschenrechte zu schützen, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und die Rechenschaftspflicht für Verletzungen und Missbräuche im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen sicherzustellen. Im Rahmen der vierten Sitzung wurde ein zweiter Entwurf für ein neues UNO-Dokument diskutiert. Nachdem das Mandat an der 54. Session des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen im Herbst 2023 um drei Jahre verlängert wurde, wird die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe im April 2024 stattfinden.

Im Berichtsjahr führte die zuständige Behörde weitere bilaterale Gespräche mit ausländischen Regulierungsbehörden. Damit konnte der zwischenstaatliche Austausch von nationalen Regulierungsbehörden im Bereich der privaten Sicherheitsdienste insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Regulierungen und gemeinsamen Herausforderungen gestärkt und ein Netzwerk von nationalen Kontaktpunkten etabliert werden.

Die zuständige Behörde organisierte im Dezember in Zusammenarbeit mit der Direktion für Völkerrecht des EDA und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) und mit Unterstützung des Geneva Centre for Security Governance (DCAF) einen virtuellen runden Tisch. Dieser fand im Rahmen des Montreux Dokument Forums (MDF) und vor dem Hintergrund des 15.-jährigen Jubiläums des Montreux Dokuments (MD) statt. Mit 60 Teilnehmenden aus verschiedenen Staaten – davon viele Regulierungsbehörden – konnte der virtuelle runde Tisch die Grundlage für weiteren Arbeiten legen. Angedacht ist der Aufbau eines Netzwerks an Regulierungsbehörden, wie dies in verwandten Themenbereichen bereits der Fall ist. Aus den internationalen Kontakten geht hervor, dass ein Bedarf für einen intensivierten zwischenstaatlichen Austausch im Bereich der privaten Sicherheitsdienste besteht.

Daneben hat die SEPS im Berichtsjahr an weiteren internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

- Im Juni wurde vor dem Hintergrund des 15.-jährigen Jubiläums des MD ein Event in Genf organisiert, an dem die SEPS ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Implementierung des MD aufzeigte.
- Ebenfalls im Juni wurde die zuständige Behörde im Rahmen des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation eingeladen, in einem Sicherheitsdialog zum Thema «The importance of

Tätigkeitsbericht 2023 BPS

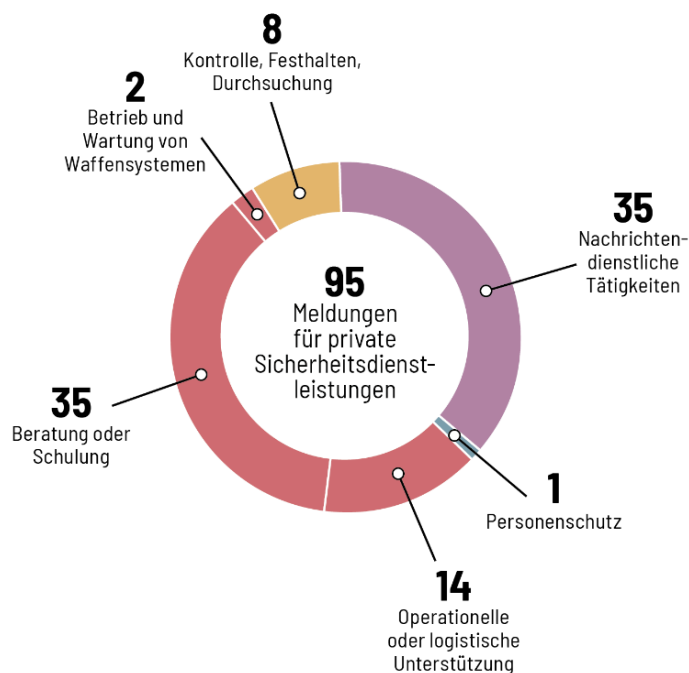
International Humanitarian Law and the oversight of Private Military and Security Companies in times of conflict and war“ über ihre Erfahrung bei der Regulierung von privaten Sicherheitskräften zu sprechen.

- Im Dezember nahm die SEPS an der Generalversammlung der ICoCA (International Code of Conduct Association) teil. Im Mittelpunkt des Treffens der ICoCA-Mitgliederstanden die Präsentation der Arbeiten des Sekretariats und die Diskussion über die strategische Ausrichtung der Organisation für den Zeitraum 2024-2028.

3. Statistik

3.1 Meldeverfahren. Zahlen zu den verschiedenen Arten von Sicherheitsdienstleistungen im Jahr 2023

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 gingen bei der zuständigen Behörde 95 Meldungen von 18 Unternehmen zu Tätigkeiten (Sicherheitsdienstleistungen) ein.⁸ Die bis am 31. Dezember 2023 der zuständigen Behörde vorgelegten Meldungen für private Sicherheitsdienstleistungen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a BPS für das Jahr 2023 lassen sich wie folgt aufschlüsseln:



Keine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewachung von Gütern und Liegenschaften.

Keine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewachung, der Betreuung von Gefangenen oder dem Gefängnisbetrieb.

Die gemeldeten Sicherheitsdienstleistungen betreffen im Wesentlichen die folgenden vier Gruppen von Dienstleistern:

- Sicherheitsdienstleister mit Tätigkeiten in den Bereichen operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften, Betrieb und Wartung von Waffensystemen sowie Beratung oder Ausbildung von Streit- oder Sicherheitskräften (Art. 4 Bst. a Ziff. 6–8 BPS, rote Segmente) sind mehrheitlich Unternehmen des Industriesektors. Der Ausbildungsbereich umfasst auch den Einsatz von spezialisierten Beraterinnen und Beratern, beispielsweise bei der Ausbildung von Polizeipersonal. Ein Teil der Tätigkeiten in diesen Bereichen ist seit der Revision der VPS (Art. 1 a/b/c, Art. 8a VPS) seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr meldepflichtig. Wie sich die damals geschaffene Ausnahme auf die Statistik auswirkt, wird in Ziffer 3.5 erläutert.
- Im Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (Art. 4 Bst. a Ziff. 9 BPS) finden sich mehrheitlich Ermittlungsbüros, die vor allem im Wirtschaftsbereich private nachrichtendienstliche Dienstleistungen erbringen.
- Dienstleistungen im Bereich Kontrolle, Festhalten oder Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Räumen oder Behältnissen sowie Beschlagnahme von Gegenständen (Art.

⁸ Eine Tabelle und Erläuterungen zur Entwicklung der Anzahl der Meldungen seit Inkrafttreten des BPS finden sich unter Ziffer 3.5.

4 Bst. a Ziff. 4 BPS) werden zurzeit von einem grossen Unternehmen, das im Bereich der internationalen Luftfahrtindustrie tätig ist, angeboten.

- Sicherheitsdienstleister mit Tätigkeiten in den Bereichen Personenschutz oder Bewachung von Gütern und Liegenschaften (Art. 4 Bst. a Ziff. 1 und 2 BPS) sind in der Regel kleinere Sicherheitsunternehmen im klassischen Sinne.

3.2 Prüfverfahren

Im Jahr 2023 hat die zuständige Behörde ein Prüfverfahren nach Artikel 13 BPS eingeleitet (2022: 2; 2021: 3; 2020: 3; 2019: 26; 2018: 16; 2017: 18; 2015/2016: 6). Dieser Fall war Ende Jahr noch hängig. Ein weiteres Prüfverfahren wurde bereits im 2022 eingeleitet und ist im Laufe der Berichtsperiode abgeschlossen worden. Die zuständige Behörde ist in diesem Verfahren zum Schluss gekommen, dass nicht genügend Anhaltspunkte für ein Verbot vorlagen.

Im Jahr 2023 wurde demnach kein Verbot infolge eines Prüfverfahrens ausgesprochen.

3.3 Sanktionen

Wie in den Vorjahren hat die Bundesanwaltschaft (BA) nach Kenntnis der zuständigen Behörde keine Sanktionen gemäss Artikel 21–27 BPS ausgesprochen.

Im Berichtsjahr führten die Kontrollen der zuständigen Behörde in drei Fällen zur Einreichung einer Strafanzeige an die BA gemäss Art. 27 Abs. 2 BPS wegen Widerhandlungen gegen die Meldepflicht nach Art. 23 i.V.m. Art. 10 BPS und die Mitwirkungspflicht nach Art. 24 i.V.m. Art. 18 BPS und Art. 6 BPS.

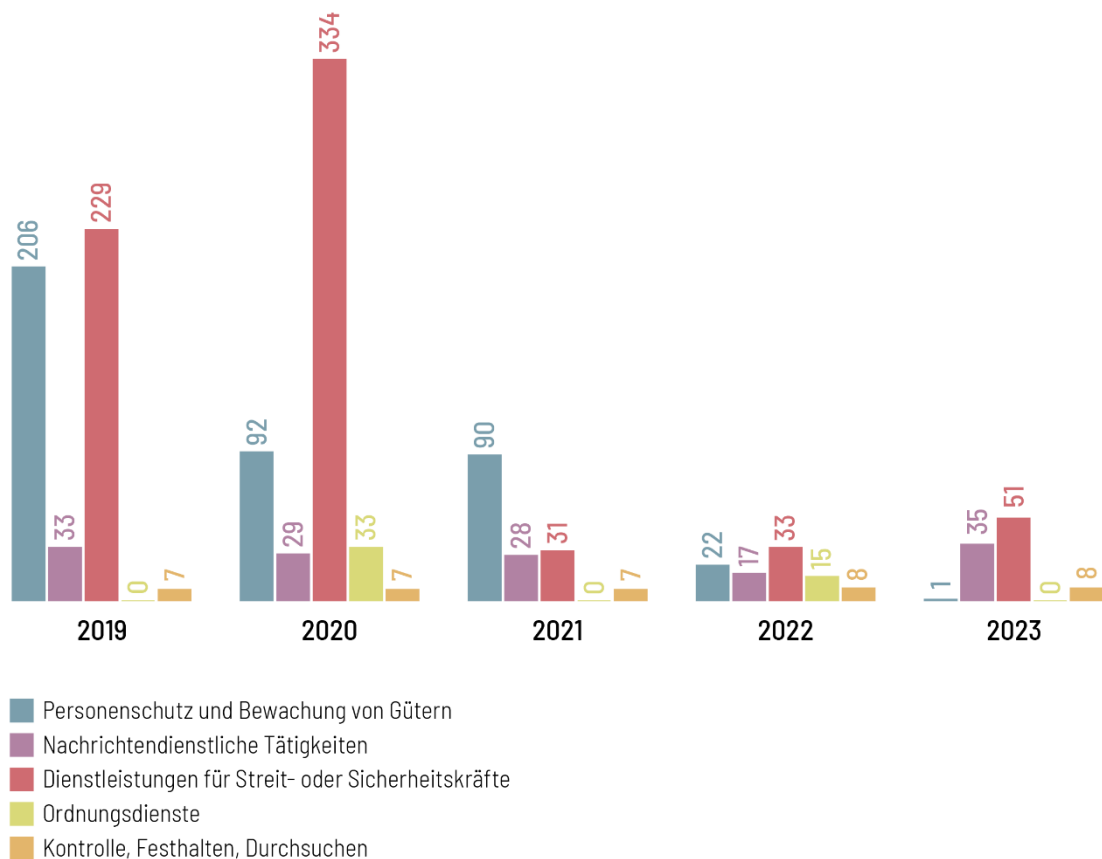
Diese drei Verfahren sowie ein Verfahren aus dem Jahr 2022 waren Ende Jahr noch bei der BA hängig.

3.4 Anfragen betreffend Tätigkeiten, die gemäss Artikel 1a, 1b, 1c oder Artikel 8a VPS nicht meldepflichtig sind

Im Berichtsjahr sind bei der zuständigen Behörde 44 Anfragen betreffend Tätigkeiten eingegangen, bei denen die Behörde zum Schluss kam, dass sie keine meldepflichtigen Tätigkeiten im Sinne des BPS darstellen. Dabei handelte es sich zum Teil um Tätigkeiten, welche die präzisere Definition von «operationelle und logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften» (Art. 1a VPS), «Betrieb und Wartung von Waffensystemen» (Art. 1b VPS) sowie «Beratung und Ausbildung von Streit- oder Sicherheitskräften» (Art. 1c VPS) gemäss der 2021 revidierten Verordnung nicht erfüllen. Die anderen Fälle betrafen Ausnahmen von der Meldepflicht nach Artikel 8a VPS.

Wie im Vorjahr ist die Zahl der Anfragen betreffend Tätigkeiten, die nicht meldepflichtig sind, darauf zurückzuführen, dass mehrere Unternehmen sicherstellen wollten, dass ihr Vorgehen mit dem neuen Rechtsrahmen konform ist. Sie wandten sich an die zuständige Behörde, um herauszufinden, ob die geplanten Tätigkeiten unter die neuen Regelungen gemäss VPS fallen oder nicht.

3.5 Entwicklung der wichtigsten Dienstleistungsgruppen



Diese Tabelle zeigt die Entwicklung der Meldungen aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Gruppen von Dienstleistungen 2019–2023.

Gegenüber 2022 hat sich im Berichtsjahr die Zahl der Meldungen, die sich auf private nachrichtendienstliche Tätigkeiten (Art. 4 Bst. a Ziff. 9 BPS) beziehen, erhöht. Die Behörde geht davon aus, dass die nun seit mehreren Jahren durchgeführten regelmässigen Umfragen bei ihr bekannten Unternehmen im Bereich der privaten Nachrichtendienste Wirkung gezeigt haben. Die zuständige Behörde steht diesbezüglich laufend in Kontakt mit dem NDB. Wie die EFK in ihrem Bericht feststellt, benötigt die zuständige Behörde jedoch mehr Informationen, um diesen Sektor besser überwachen zu können.

Die Zahl der Meldungen, die sich auf Dienstleistungen für Streit- oder Sicherheitskräfte (Art. 4 Bst. a Ziff. 6–8 BPS) beziehen, hat sich im Berichtsjahr ebenfalls erhöht.

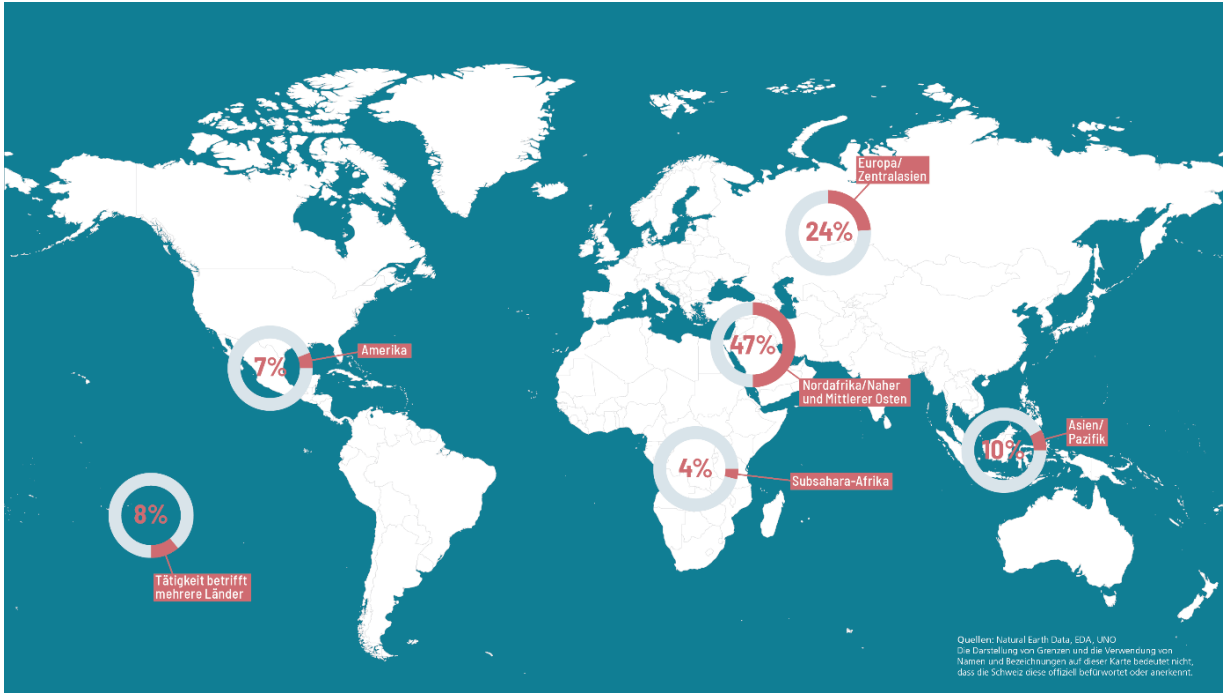
Im Gegensatz zum Vorjahr wurde der Behörde im Jahr 2023 nur eine Dienstleistung im Bereich des Personenschutzes (Art. 4 Bst. a Ziff. 1 BPS) gemeldet. Dies ist dem Umstand einer Neuausrichtung eines Unternehmens geschuldet, das in der Vergangenheit die Grosszahl dieser Tätigkeiten gemeldet hatte.

Die Anzahl von Meldungen im Bereich Kontrolle, Festhalten oder Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Räumen oder Behältnissen sowie Beschlagnahme von Gegenständen (Art. 4 Bst. a Ziff. 4 BPS) ist gegenüber dem letzten Berichtsjahr konstant geblieben.

Im Gegensatz zum letzten Berichtsjahr wurden keine Tätigkeiten in Bezug auf Ordnungsdienste bei Anlässen (Art. 4 Bst. a Ziff. 3) gemeldet. Auch dies ist auf die Neuausrichtung eines einzelnen Unternehmens zurückzuführen.

3.6 Geografische Aufschlüsselung der Tätigkeiten (1.9.2015–31.12.2023)

In geografischer Hinsicht ist weiterhin eine Konzentration der unter das BPS fallenden Tätigkeiten in Nordafrika sowie im Nahen und Mittleren Osten festzustellen, wo rund die Hälfte der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gemeldeten Tätigkeiten anfallen, gefolgt von Europa und Zentralasien.



4. Einsatz von Sicherheitsunternehmen für Schutzaufgaben im Ausland durch Bundesbehörden

Gemäss BPS können Schweizer Vertretungen im Ausland Sicherheitsunternehmen nur dann zum Schutz in einem komplexen Umfeld beauftragen, wenn die Unternehmen Mitglied der ICoCA sind. Das EDA ist bestrebt, private Sicherheitsdienstleister in Regionen mit wenigen oder keinen ICoCA-Mitgliedern zu einem Beitritt zur Vereinigung zu motivieren.

Durch die proaktive Information der Vertretungen gegenüber potenziellen Anbietern, dass eine Zusammenarbeit in einem komplexen Umfeld nur mit ICoCA-zertifizierten Unternehmen möglich ist, konnten in den letzten Jahren einige Unternehmen zu einem Beitritt zur Vereinigung bewegt werden. Im Rahmen der Inanspruchnahme von Bewachungsdienstleistungen wird den Auslandvertretungen des EDA in Ländern, welche nicht als komplexes Umfeld gelten, ebenfalls empfohlen, private Sicherheitsunternehmen zu bevorzugen, welche Mitglied von ICoCA sind. Die SEPS zusammen mit dem Krisenmanagement-Zentrum (KMZ) und der Abteilung Verträge, Beschaffungen, Compliance (VBC) des EDA unterstützen und beraten die Auslandvertretungen, wie auch andere Bundesbehörden sowie Delegationen des Bundes, welche Bewachungsdienstleistungen im Ausland in Anspruch nehmen. Dafür werden diverse Instrumente zur Verfügung gestellt und fortlaufend weiterentwickelt wie ein eigens dafür entwickelter Leitfaden zur Beschaffung von Bewachungsdienstleistungen, Vertragsvorlagen und Vorlagen für Dienstanweisungen in mehreren Sprachen, welche die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, sowie dazugehörige ausführliche Erläuterungen.

Im Rahmen von regelmässigen Sicherheitsmissionen im Ausland unterstützt das KMZ die Vertretungen des EDA dabei, sich zu vergewissern, dass die von ihnen mit Bewachungsdienstleistungen beauftragten Unternehmen den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Ausrüstung, nachkommen. Im Bereich Ausbildung hat das KMZ Schulungsmodule erarbeitet, welche bei Sicherheitsmissionen zur Anwendung kommen können. Seit 2023 wird das Sicherheits- und Krisenmanagement des EDA neu auf einer digitalen Plattform geführt. Diese beinhaltet ein eigenes Modul für den Bereich Bewachungsdienstleistungen. Auf diesem Weg werden Informationsaustausch und eine Standardisierung im Management privater Sicherheitsunternehmen im Ausland weiter gefördert.

5. Fazit und Perspektiven

Trotz der eingangs erläuterten sicherheitspolitischen Umwälzungen und der damit verbundenen Herausforderungen, zieht die zuständige Behörde eine positive Jahresbilanz.

Die internationalen Entwicklungen hatten einen direkten Einfluss auf die Tätigkeit der zuständigen Behörde. Sie spiegelten sich insbesondere auch in der Art und Anzahl der Meldungen wider, welche die Behörde im Berichtszeitraum erhalten hat. Aufgrund der labilen Sicherheitslage sind Sicherheitsdienstleistungen wie Personen- und Güterschutz in komplexen Umfeldern mit grossen Risiken belastet. Gleichzeitig nimmt der Bedarf an Unterstützungsleistungen für Streit- und Sicherheitskräften zu. Auch werden vermehrt nachrichtendienstliche Tätigkeiten in Anspruch genommen. Insgesamt blieb die Anzahl der meldepflichtigen Dienstleistungen jedoch konstant. Neben den eigentlichen Meldungen erhält die zuständige Behörde zudem regelmässig Anfragen von Unternehmen zu möglichen Projekten betreffend die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen. In diesen Fällen werden die Anfragestellten umfassend beraten und auf die gesetzlichen Grundlagen und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen hingewiesen.

Aufgrund der globalen Entwicklungen ist die Problematik der Regulation privater Sicherheitsdienstleister auch auf internationaler Ebene wieder verstärkt in den Fokus gerückt. Die SEPS konnte diese Dynamik im Berichtszeitraum nutzen, um sich für eine bessere Zusammenarbeit der nationaler Regulierungsbehörden einzusetzen. Die Sektion plant, diese Bemühungen im kommenden Jahr sowohl auf bilateraler wie auch multilateraler Ebene fortzusetzen und zu intensivieren.

Im kommenden Jahr wird die zuständige Behörde zudem analysieren, inwiefern die 2021 in Kraft getretene Verordnung Ihre Ziele erreicht hat. Die Entwicklungen der Meldungen und die Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Behörden zeigen jedoch ein provisorisch positives Bild.

Der Markt für private Sicherheitsdienste entwickelt sich ständig weiter und das Thema der privaten Militär- und Sicherheitsfirmen wird auch im kommenden Jahr nicht an Aktualität verlieren. Die zuständige Behörde wird diese Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf den Sicherheitsmarkt in der Schweiz, weiterhin aufmerksam verfolgen, um die vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele zu verfolgen.